



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

BERUFUNG AUF DIE CHARTA VOR EINEM NATIONALEM GERICHT

Prof. Hans D. Jarass
Universität Münster

A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

I. Vor nationalen Gerichten

1. Verstöße der Union

- Fälle
 - Grundrechtswidriges Sekundärrecht
 - Grundrechtswidriges Tertiärrecht
 - Grundrechtswidrige Einzelfallentscheidung
- Rechtswidrigkeit und Ungültigkeit
- Ungültigkeit und Vermutung der Rechtmäßigkeit
anzuwenden bis EuGH-Entscheidung
Ausnahme rechtlich inexistenter Akt
- Sonderfall: Nicht abschließendes Sekundär- oder Tertiärrecht

A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

I. Vor nationalen Gerichten

1. Verstöße der Union

- Bedeutung für nationale Gerichte
 - Alleinige Zuständigkeit des EuGH für direkten Rechtsschutz
 - Inzidentprüfung
 - Vorabentscheidungsverfahren oder Anwendungspflicht
 - Sonderfall einstweiliger Rechtsschutz
 - Grundrechtskonforme Auslegung

A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

I. Vor nationalen Gerichten

1. Verstöße der Union

- Bedeutung für nationale Gerichte
 - Fall: EuGH, Rs.92/09 – Schecke, Slg.2010, I-11063
 - VO 259/08 verlangt Veröffentlichung der Empfänger von Agrarbeihilfen mit Namen, Gemeinde, Betrag u.a.
 - Frage eines deutschen Gerichts, ob das mit dem Schutz persönlicher Daten in Art.7, 8 GRCh vereinbar ist
 - Erfasst eine Ungültigkeit der VO auch die Daten juristischer Personen?

A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

I. Vor nationalen Gerichten

2. Verstöße der Mitgliedstaaten

- Fälle
 - Grundrechtswidrigkeit nationaler Rechtsvorschriften
 - Grundrechtswidrigkeit nationaler Verwaltungsakte und Urteile
- Rechtswidrigkeit und Nichtanwendbarkeit
 - Nichtanwendbarkeit nationaler Normen, auch der Verfassung
 - Offenkundigkeit und Bedeutung des Verstoßes unerheblich
 - Grundsätzlich nur Anfechtbarkeit von Einzelfallentscheidungen

A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

I. Vor nationalen Gerichten

2. Verstöße der Mitgliedstaaten

- Bedeutung für nationale Gerichte
 - Nationale Rechtsmittel zur direkten oder indirekten Feststellung der Rechtswidrigkeit
 - Inzidentprüfung
 - Vorabentscheidungsverfahren unmittelbar durch jedes Gericht
 - Grundrechtskonforme Auslegung
 - Schadensersatzklagen

A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

I. Vor nationalen Gerichten

2. Verstöße der Mitgliedstaaten

- Fall: EuGH, Rs.234/12 – Sky Italia, 18.6.2013
 - Italienisches Gesetz beschränkt Werbung im Bezahlfernsehen (Pay-TV) stärker als im frei zugänglichen Fernsehen
 - Verletzung des Gleichheitssatzes in Art.20 GRCh?
 - Verletzung der Medienfreiheit und Medienpluralität in Art.11 Abs.2 GRCh?

A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

II. Vor nationalen Behörden

1. Verstöße des abgeleiteten Rechts gegen Charta

- Prüfungsrecht und Prüfungspflicht
- Vermutung der Rechtmäßigkeit
- Lösung offen: Unterschiede nach Normqualität?
- Besonders sorgfältige Prüfung der grundrechtskonformen Auslegung



A. Geltendmachung von Verstößen gegen Charta

II. Vor nationalen Behörden

2. Verstöße des nationalen Rechts gegen Charta

- Nichtanwendungspflicht der Behörden
- Gewicht und Offenkundigkeit des Rechtsverstoßes unerheblich

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

I. Bindung des Union

1. Erfasste Stellen und Bereiche

- Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen
auch privatrechtliche Einrichtungen
- Tätigkeitsbereiche
 - Sämtliche Aktivitäten, unabhängig von Rechtsform
 - Völkerrechtliches Handeln
 - Euratom

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

I. Bindung des Union

2. Zuständigkeiten und Subsidiarität

- Zuständigkeiten der Union werden nicht erweitert von Bedeutung v.a. für positive Pflichten
- Subsidiarität
- Argument vom Leerlaufen der Charta in manchen Bereichen fragwürdig
 - weite Rechtsangleichungskompetenz
 - wenn der Union Regelung des geschützten Verhaltens verwehrt, kann die Tätigkeit in einem anderen, regelungsfähigen Bereich Auswirkungen haben
 - Behinderung der Mitgliedstaaten beim Grundrechtsschutz
- Auch Zuständigkeitsverteilung *innerhalb* der Union wird nicht verändert

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

1. Grundlagen

- Bedeutung der Beschränkung durch Art.51 Abs.1 S.1
Gewichtige Einschränkung, die etwa bei Grundfreiheiten des Binnenmarkts nicht gilt
- Mitgliedstaaten und deren Stellen
- Beachtung der innerstaatlichen nationalen Zuständigkeiten

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

2. Unionsrecht

- Primärrecht
- Sekundär- und Tertiärrecht
- Atypische Rechtsakte, etwa Fördermaßnahmen und Verträge
- Inhalt unerheblich
 - Etwa grundrechtskonkretisierendes Recht
 - Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
- Fall: EuGH, Rs.370/12 – Pringle, 27.11.2012
 - Irisches Gericht: Sind Regelungen des Europäischen Stabilitätsmechanismus an Grundrechten zu messen?
 - Aber: Mitwirkung der Unionsorgane

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung (Grundlagen)

- Begriff der Durchführung
- Normative Durchführung
 - Umsetzung von Richtlinien
 - Ergänzung von Verordnungen
 - Fall: EuGH, Rs.206/13 – Siragusa, 6.3.2014
 - Italienisches Gesetz verbietet generell das Bauen in Landschaftsschutzgebieten
 - Ist dabei Eigentumsschutz des Art.17 GRCh zu beachten?
 - Durchführung von EU-Recht, da es um Umweltschutz geht?

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung (Grundlagen)

- Administrative Durchführung
 - Anwendung von Verordnungen
 - Anwendung von nationalem Recht, das zur Umsetzung von EU-Recht ergangen ist
 - Nicht kofinanziertes Handeln
 - Nicht Handeln öffentlicher Unternehmen trotz Art.101 f, 106 AEUV

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung (Grundlagen)

- Judikative Durchführung
 - Anwendung von EU-Recht in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht
 - Anwendung nationaler Strafvorschriften zur (EU-rechtlich gebotenen) Sanktionierung von Verstößen gegen EU-Recht
 - Beschränkt auf Anwendung der fraglichen Norm, nicht (reine) Anwendung nationaler Normen, auch wenn sie im gleichen Verfahren erfolgt

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

3. Durchführung (Grundlagen)

- Judikative Durchführung
 - Fall: EuGH, Rs.418/11 – Texdata, 26.9.2013
 - Pflicht zur Meldung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften nach RL 89/666
 - Österreichisches Gesetz sieht gerichtliche Zwangsstrafen bei Verstoß vor. Hier Strafe von € 700
 - Keine Anhörung
 - Verstoß gegen Art.47 Abs.2 GRCh (oder Art.48 Abs.2 GRCh)?

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

4. Einschränkung von Grundfreiheiten und andere Rechte

- Grundfreiheiten des Binnenmarkts
 - Warenverkehrsfreiheit
 - Dienstleistungsfreiheit
 - Freizügigkeit der Arbeitnehmer
 - Niederlassungsfreiheit
 - Kapitalverkehrsfreiheit
- Andere Rechte

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

5. Nutzung unionsrechtlicher Spielräume

- Fälle unionsrechtlicher Spielräume
 - Spielräume bei Richtlinienumsetzung
 - Spielräume bei Ausnahmetatbeständen
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe?
- Beschränkung auf Grenzen des Ermessens?



B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

6. Gestaltungen außerhalb des Unionsrechts

- Bedeutsame Gesichtspunkte
 - Benachbarte Regelungen
 - Ausweitung von Unionsrecht
 - Mindestregelungen
 - Inländerungleichbehandlung bei Grundfreiheiten des Binnenmarkts
 - Hypothetischer Bezug

B. Anwendungsbereich (Verpflichteter)

II. Bindung der Mitgliedstaaten

6. Gestaltungen außerhalb des Unionsrechts

- Fall: EuGH, Rs.40/11 – Iida, 8.11.2012
 - Heirat zwischen Japaner und Deutscher. Nach einem Jahr gemeinsamen Leben in Deutschland Trennung. Ehefrau zieht mit Tochter nach Wien
 - Japaner beantragt in Deutschland Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern
 - Wenn Voraussetzungen der RL 2004/38 nicht gegeben, Anspruch aus Art.7, 24 GRCh?

C. Unmittelbare Bindung: Privatpersonen und Grundsätze

I. Bindung von Privatpersonen

1. Mittelbare Wirkungen für Privatpersonen

- Weitreichende Wirkungen
 - Umsetzung und Konkretisierung der Grundrechte durch den Gesetzgeber
 - Nichtanwendung privatrechtlicher Normen wegen Grundrechtsverstoßes
 - Grundrechtskonforme Auslegung privatrechtlicher Normen

C. Unmittelbare Bindung: Privatpersonen und Grundsätze

I. Bindung von Privatpersonen

1. Mittelbare Wirkungen für Privatpersonen

- Fall: EuGH, Rs.555/07 – Küçükdevici, Slg.2010, I-365
 - Gem. § 622 Abs.1 S.2 BGB werden Beschäftigungszeiten vor dem 25.Lebensjahr bei der Bestimmung der Kündigungsfristen nicht berücksichtigt
 - Verstoß gegen Art.21 Abs.2 GRCh?
 - Folgen?

C. Unmittelbare Bindung: Privatpersonen und Grundsätze

I. Bindung von Privatpersonen

2. Unmittelbare Bindung von Privatpersonen

- Nicht ausdrücklich geregelt
- Argumente für unmittelbare Bindung
- Argumente gegen unmittelbare Bindung
- Differenzierte Lösung?
- Begrenzte Bedeutung des Streits für das Ergebnis von Streitigkeiten

C. Unmittelbare Bindung: Privatpersonen und Grundsätze

II. Charta-Grundsätze

1. Rechte und Grundsätze

- Unterscheidung von Rechten und Grundsätzen
 - Eigenart
 - Charta-Grundsätze und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts
 - Bestimmung der Charta-Grundsätze
- Rechtliche Wirkungen von Grundsätzen
 - Verbindliches Recht
 - Verpflichtete

C. Unmittelbare Bindung: Privatpersonen und Grundsätze

II. Charta-Grundsätze

2. Erlass von Umsetzungsakten

- Bedeutung und Folgen der Umsetzungsverpflichtung
 - Begriff der Umsetzungsakte
 - Verpflichtung des Gesetzgebers und der Exekutive auf Unionsebene und auf der Ebene der Mitgliedstaaten
 - Materielle Legitimation
 - Insb. Rechtfertigung der Einschränkung anderer Grundrechte und der Grundfreiheiten des Binnenmarkts
 - Keine Einklagbarkeit

C. Unmittelbare Bindung: Privatpersonen und Grundsätze

II. Charta-Grundsätze

2. Erlass von Umsetzungsakten

- Fall: EuGH, Rs.176/12 – Médiation sociale
 - Französisches Gesetz verlangt Personalvertretung (Betriebsrat) ab einer bestimmten Zahl von Mitarbeitern (ohne Auszubildende)
 - Nichtberücksichtigung der Auszubildenden verstößt gegen RL 2002/14. Richtlinie entfaltet zwar unmittelbare Wirkung, ist aber unter Privaten nicht direkt anwendbar
 - Klagerecht aus Art.27 GRCh i.V.m Richtlinie?

C. Unmittelbare Bindung: Privatpersonen und Grundsätze

II. Charta-Grundsätze

3. Berücksichtigung der Grundsätze und Umsetzungsakte

- Weiter Anwendungsbereich der Umsetzungsakte
- Berücksichtigungspflicht und Abwägung